

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile und Wohnwagen

1. Mietvertrag:

Der Mietvertrag kommt zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande, wobei mehrere Mieter gemeinschuldnerisch haften. Der Vermieter ist kein Reiseveranstalter. Die im Angebot des Vermieters angegebenen technischen Daten stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sie verstehen sich als Orientierungshilfen. Der Vermieter garantiert, dass das gewünschte Mietfahrzeug oder ein anderes aus der gleichen oder einer höherwertigeren Kategorie zur Nutzung bereitgestellt wird.

2. Mieter

Das gemietete Fahrzeug darf nur von den Mietern selbst gefahren werden. Jeder Mieter muss mindestens 21 Jahre alt sein und mindestens drei Jahre im Besitz der erforderlichen Führerscheinklasse sein.

3. Mietpreis:

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Mietpreisliste und errechnet sich aus dem Tagesmietpreis der jeweiligen Saison und Anzahl der Miettage

- Servicepauschale, evtl. Endreinigung
- Eventuellen Aufschlägen für Mehrkilometer
- Eventuellem Sonderzubehör
- abzüglich Rabatten(z.B. Langzeit, Frühbucherrabatt,). Im Gesamtpreis enthalten sind:
- Mehrwertsteuer
- 300 Freikilometer pro Miettag
- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung
- Vollkaskoversicherung mit 1000.- €, TK 500.-€ Selbstbeteiligung. **Die Selbstbeteiligung ist fällig je nach Schadensfall d.h. kann mehrfach fällig werden.**
- Wartung und Verschleißreparaturen, keine Reifenschäden
- Einweisung des Mieters, Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges
- Motoröl, ausreichend für die Mietdauer
- Pkw-Abstellung der Mieter beim Vermieter(bei Bedarf und ohne Haftung).
- Die Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

4. Zahlungsweise:

Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter eine Anzahlung von 30% des Mietpreises, mindestens jedoch 300 €, an den Vermieter zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 8 Tage vor Mietbeginn zu überweisen, bzw. bei Abholung per EC-Cash oder bar zu bezahlen. Eventuelle Mehrkilometer hat der Mieter bei Rückgabe sofort zu entrichten. Alle Zahlungen erfolgen befreiender Wirkung.

5. Kautions:

Bei Übergabe hinterlegt der Mieter eine Kautions von 750.- € in bar für Wohnmobile und Wohnwagen, gegen Quittung. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Wohnmobils/ Wohnwagens wird die Kautions auf anzugebendes Konto per Überweisung, an den Mieter zurückerstattet. Es werden keine Schecks, Kreditkarten usw. akzeptiert.

6. Auslandsfahrten:

Der Mieter ist berechtigt, Auslandsfahrten in alle Länder der EU zu unternehmen. Fahrten in NICHT-EU_STAATEN, (z.B. Ukraine, Marokko, Türkei) bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters und ggf. einer speziellen zusätzlichen Versicherung, deren Kosten der Mieter zu tragen hat. Der Mieter verpflichtet sich, das Reiseziel im Mietvertrag wahrheitsgemäß zu bezeichnen.

7. Verbotene Nutzung:

Es ist dem Mieter untersagt, das Wohnmobil zu verwenden

- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- Zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen(ausgenommen mitgeführtes Campinggas)
- Zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
- Zur Weitervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte.

8. Vertragsabschluß und Rücktritt

Der Mietvertrag wird durch Unterzeichnung des Mietvertrags durch mindestens einen der Mieter verbindlich, der im Zweifel in Vollmacht der Mitmieter unterzeichnet. Bei Rücktritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn kann der Vermieter die nachfolgend aufgelisteten Quoten des vertraglich festgelegten Gesamtmietpreises ohne Nachweis als Entschädigung fordern:

- 30% bei Rücktritt von mehr als 50 Tage vor Mietbeginn
- 60% bei Rücktritt von 20 bis 50 Tage vor Mietbeginn
- 90% bei Rücktritt von weniger als 20 Tage vor Mietbeginn

Der Rücktritt ist schriftlich und per eingeschriebenen Brief zu erklären. Eine Nichtabnahme des Wohnmobils gilt als Rücktritt. Der Vermieter ist bei Rücktritt berechtigt, das Wohnmobil anderweitig zu vermieten. Der Mieter ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die oben aufgeführte Pauschale entstanden ist. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Servicepauschale keine Reiserücktrittversicherung beinhaltet; eine solche kann beim Vermieter abgeschlossen werden. Hierbei sind die allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung zu Grunde zu legen.

9. Übergabe, Rücknahme, Reinigung

Übergabe und Rücknahme erfolgen am Standort der Wohnmobile. Der Mieter ist verpflichtet, die im Mietvertrag vereinbarten Termine für Übergabe und Rücknahme pünktlich einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe kann der Vermieter Wartezeiten geltend machen. Der Vermieter kann weitergehende Schadenersatzansprüche geltend machen. Der Mieter kann bis spätestens sieben Tage vor dem vereinbarten Ende der Mietzeit mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters die Mietzeit verlängern, es genügt die fernmündliche Zustimmung des Vermieters. Kann der Mieter das Fahrzeug nicht pünktlich zurückgeben, so ist er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Zusätzliche Miettage werden nach berechnet und sind bei Rückgabe zu zahlen. Bei Übergabe und Rücknahme wird von den Vertragsparteien gemeinsam ein Protokoll(Vertragsbestandteil) erstellt, in dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Das Fahrzeug wird Innen wie Außen sauber an den Mieter übergeben. Die Innen-Reinigung, hat durch den Mieter zu erfolgen. Wird das Fahrzeug ungereinigt oder nur teilweise gereinigt zurückgegeben, so hat der Mieter für die Innenreinigung 50 € und WC-Reinigung 75 € zu zahlen. Bei grober Verschmutzung werden Reinigungskosten nach Aufwand berechnet. Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit werden keine Nachlässe auf den Mietpreis gewährt.

10. Sorgfaltspflichten des Mieters:

Der Mieter verpflichtet sich:

- Das Wohnmobil sorgsam zu behandeln
- Eventuelle Schäden dem Vermieter gegenüber so gering als möglich zu halten bzw. alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen um das Entstehen von Schäden zu vermeiden.
- Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genauestens zu befolgen
- Alle 1000 KM Reifendruck, Kühlwasser und Ölstand zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen
- Die ungewohnten Fahrzeugabmessungen zu beachten
- Besonders die Höhe und das zulässige Gesamtgewicht zu beachten
- **Zurücksetzen und Einparken darf nur mit einer Hilfsperson erfolgen**
- sich über Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und Verkehrsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.
- Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter haftet dieser auf Schadenersatz sowie auf Ersatz von entgangenem Gewinn aus Mietausfällen.

11. Reparaturen:

Reparaturen, die notwendig sind, um die betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Preis von 200,00 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.

12. Verhalten bei Unfällen:

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500,00 € übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag von über 300,00 € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe 500,00 € oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten.

13. Haftung des Mieters:

1. Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden, jeweils bis zur Höhe der Selbstbeteiligung in der abgeschlossenen Vollkaskoversicherung
2. **Der Mieter haftet uneingeschränkt bei:**
 - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit
 - Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und -breiten
 - Zurücksetzen des Wohnmobils ohne Einweisung durch eine Hilfsperson
 - Überladung
 - Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und der allgemeinen Vermietbedingungen für Wohnmobile
 - Nicht termingerechter Rückgabe zu vereinbarten Zeitpunkt
 - Unsachgemäßer Behandlung
 - Benutzung der Mietsache durch einen Dritten bzw. zu verbotenen Zweck
 - Unfallflucht und bei Verletzung der Pflichten gem. Ziffer 12

Weiterhin haftet der Mieter für Glas und Reifenschäden, verloren gegangene Gegenstände und Beschädigungen an der Inneneinrichtung. Im übrigen trägt der Mieter die Verantwortung für Schäden am Fahrzeug, soweit dem Mieter nicht von dritter Seite Ersatz geleistet wird.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle an dem Vermieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen für das Fahrzeug abgeschlossener Kfz.-Haftpflichtversicherung besteht. Für sonstige Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters und dessen Vertreter auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern der Vermieter dem Mieter nicht das vereinbarte, ein gleiches oder gleichwertiges Wohnmobil anbieten kann, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter erhält in diesem sämtliche an den Vermieter geleisteten Zahlungen zurück. Im übrigen beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15. Weitergabe persönlicher Daten:

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der vertraglichen Beziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, unabhängig davon, ob sie vom Mieter selbst oder von Dritten stammen.

16. Ergänzende Bestimmungen:

Alle Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einige Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen keinen Einfluß. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr gewollter Zweck in wirksamer Weise erfüllt wird.

17. Sonstiges:

Eine Reiserücktrittskostenversicherung kann über den Vermieter bezogen werden. Fahrzeugschutzbriefe für das Wohnmobil bzw. den PKW bei Wohnwagen sind durch den Mieter abzuschließen bei Abholung des Mietfahrzeuges vorzulegen.

18. Schutzbrief:

Für die ggf. erforderliche Rückführung des Fahrzeuges hat der Mieter einen Schutzbrief ADAC o.ä. abzuschließen und vor Abreise dem Vermieter vorzulegen.

19. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht am Standort des Wohnmobils.